



Bundesministerium für Landwirtschaft,
Region und Tourismus
Abteilung IV/4
Denisgasse 31
1200 Wien

E-Mail: abt-iv4@bmlrt.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-	WP-GSt/Th/Jo	Josef Thoman	DW 12263	DW 142263	14.10.2020
0.523.978		Sarah Bruckner	DW 12189	DW 142189	

Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird (MinroG-Novelle 2020)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die geplante Änderung des Mineralrohstoffgesetzes dient der Umsetzung von Begleitbestimmungen der EU-Verordnung 2017/821 vom 17.05.2017 (Konfliktmineralien-VO). Diese dient der Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Rohstoffe wie Zinn, Tantal, Wolfram sowie deren Erze und Gold spielen bei der Finanzierung von Konfliktparteien in zahlreichen Krisenregionen dieser Welt eine zentrale Rolle. Menschenrechtsverletzungen sind dabei weit verbreitet und können Kinderarbeit, sexuelle Gewalt, das Verschwindenlassen von Menschen, Zwangsumsiedlungen und die Zerstörung von rituell und kulturell bedeutsamen Orten umfassen¹. Gleichzeitig kommt diesen seltenen Rohstoffen aufgrund technologischer Entwicklungen in der Elektro- und Elektronikindustrie eine immer bedeutendere wirtschaftliche Rolle zu. Ziel der Konfliktmineralien-VO ist es, die Finanzierung von bewaffneten Konflikten durch Rohstoffabbau und -handel sowie die damit verbundenen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zu reduzieren, indem der Handel mit bestimmten Mineralen und Metallen (Zinn, Tantal, Wolfram und deren Erze sowie Gold) kontrolliert wird. Die Konfliktmineralien-VO legt dazu Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Unionseinführer fest, wenn deren Einfuhren aus Konflikt- und Risikogebieten eine festgelegte Schwelle überschreiten.

¹ Erwägungsgrund 3 zur Konfliktmineralien-VO.

Die Konfliktmineralien-VO ist unmittelbar anwendbar. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Mineralrohstoffgesetzes dient der Aufnahme notwendiger Begleitbestimmungen zur Verordnung. Dazu wird die zuständige Behörde definiert und deren Verantwortung zur Durchführung von Kontrollen festgelegt. Zudem werden Pflichten der betroffenen Unternehmen, insbesondere Meldungen an die Behörde und Unterstützung der Kontrollen, festgeschrieben.

Die BAK setzt sich für eine Ausweitung und Verbesserungen der Regelungen auf Europäischer Ebene ein und fordert auf nationaler Ebene eine Nachschärfung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs.

Das Wichtigste in Kürze:

Die Konfliktmineralien-VO ist 2017 in Kraft getreten. Die BAK hat die Initiative begrüßt und Kritikpunkte sowie Verbesserungsvorschläge² in die Verhandlungen eingebracht. Aus Sicht der BAK sollten unternehmerische Sorgfaltspflichten in der Lieferkette nicht nur für den Bereich der Konfliktmineralien gelten. Die AK hat 2019 die europaweite Kampagne „Rechte für Menschen – Regeln für Konzerne“³ unterstützt und fordert eine sektorenübergreifende EU-Rechtsvorschrift⁴. Dementsprechend begrüßt die BAK die Ankündigung von Kommissar Reynders, 2021 einen Legislativvorschlag vorzulegen⁵.

Die BAK fordert, dass Österreich innerhalb der EU eine Vorreiterrolle einnimmt und ambitionierte Begleitbestimmungen zur Konfliktmineralien-VO beschließt. Laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (als Montanbehörde) die verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen, Unionseinführer von Konfliktmineralien nach Österreich nachträglich zu kontrollieren. Das erklärte Ziel der Konfliktmineralien-VO – das Zurückdrängen des Rohstoffhandels durch bewaffnete Gruppen – kann nur erreicht werden, wenn effektive Kontrollen durchgeführt werden.

Die BAK spricht sich daher für eine Anpassung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs in folgenden Punkten aus:

- Regelmäßige Kontrolle aller betroffenen Unternehmen von Amts wegen
- Kontrolle von Unternehmen aufgrund begründeter Bedenken Dritter
- Erfassung der betroffenen Unternehmen durch die Behörde (auf Grundlage der Daten des Zollamts)
- Festlegung einer wesentlich höheren Zwangsstrafe
- Veröffentlichung der Liste der betroffenen Unternehmen

² https://www.arbeiterkammer.at/infopool/wien/Konfliktmineralien_2016.pdf

³ <https://stopisds.org/>

⁴ https://www.nesove.at/wp-content/uploads/2020/06/Offene-Brief_Treaty-Alliance-%C3%96sterreich.pdf

⁵ <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance>

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Regelmäßige Kontrolle aller betroffenen Unternehmen von Amts wegen

Ad § 222c Abs 1:

Im gegenständlichen Entwurf wird das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als zuständige Behörde zur Überprüfung der einschlägigen Bestimmungen aus der Konfliktmineralien-VO definiert. Darunter fallen insbesondere nachträgliche Kontrollen der 15 betroffenen Unternehmen. Die Häufigkeit der Kontrollen wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch nicht definiert. Die BAK fordert die amtswegige regelmäßige Kontrolle aller Unionseinführer, die die jährlichen Einfuhrmengen überschreiten.

Kontrolle von Unternehmen aufgrund begründeter Bedenken Dritter

Die BAK weist darauf hin, dass gemäß Art 11 Abs 2 der Konfliktmineralien-VO nachträgliche Kontrollen auch in Fällen durchzuführen sind, in denen die Behörde einschlägige Informationen, auch solche aufgrund begründeter Bedenken Dritter, über die Einhaltung der VO durch einen Unionseinführer vorliegen. Diese Bestimmung ist unmittelbar anwendbar, ein expliziter Verweis auf diese Bestimmung im Gesetz wäre aus Sicht der BAK zu begrüßen. Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft können mitunter wertvolle Informationen und Hinweise beisteuern.

Erfassung der betroffenen Unternehmen durch die Behörde (auf Grundlage der Daten des Zollamts)

Ad § 222c Abs 2, 6:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden jene Unternehmen, deren Einfuhren den per EU-Verordnung vorgegebenen Schwellenwert übersteigen, dazu verpflichtet, dies zum 31. März des jeweiligen Folgejahres an die Behörde zu melden. Aus Sicht der BAK sollte die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, in ihrer Funktion als zuständige Behörde, selbst feststellen welche Unternehmen betroffen sind und ein entsprechendes Behördenverfahren zur Überprüfung der einschlägigen Bestimmungen einleiten. Damit die Bundesministerin über die notwendige Information verfügt, welche Unternehmen betroffen sind, muss der Bundesminister für Finanzen in Abs 6 nicht nur „befugt“, sondern dazu „verpflichtet“ werden, die benötigten Daten über Erstimporte des Zollamt Österreich an die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu übermitteln.

Festlegung einer wesentlich höheren Zwangsstrafe im MinroG

Ad § 222c Abs 5:

Hat der Unionseinführer die Bestimmungen der Verordnung nicht eingehalten und auch dem darauffolgenden Bescheid der Behörde nicht entsprochen (zB Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen), so ist der Bescheid zu vollstrecken. Ist in weiterer Folge eine Ersatzvornahme nicht möglich, so wird durch die Bezirksbehörde eine Zwangsstrafe vollzogen. Die BAK weist

darauf hin, dass Zwangsstrafen keine Strafen für Übertretungen, sondern Beugemittel zur Erzwingung einer Leistung sind (VwGH 21.11.2018, Ra 2017/17/0255). Aufgrund einer fehlenden spezifischen Bestimmung beschränken sich die Zwangsstrafen auf die Vorgaben aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) und sind mit Euro 726 je Fall beschränkt. Aus Sicht der BAK steht die Höhe der vorgesehenen Zwangsstrafen in keinem Verhältnis zu den wirtschaftlichen Möglichkeiten der betroffenen Unternehmen. In anderen Materiengesetzen, wie etwa dem Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz oder im Glückspielgesetz sind abweichend zum VVG deutlich höhere Zwangsstrafen vorgesehen.

Ebenso hat Deutschland im Mineralische-Rohstoffe-Sorgfaltspflichten-Gesetz⁶ ein weitaus höheres Zwangsgeld, in der Höhe von bis zu Euro 50.000, festgelegt. Die BAK fordert daher auch für Österreich eine explizite Bestimmung, die eine Obergrenze für Zwangsmittel von zumindest Euro 50.000 festlegt.

Veröffentlichung der Liste der betroffenen Unternehmen

Ad § 222c Abs 7:

Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wird ermächtigt, die Liste der betroffenen Unternehmen sowie deren Internetadressen zu veröffentlichen. Die BAK begrüßt diese Bestimmung, spricht sich aber zugleich dafür aus, die Veröffentlichung dieser Informationen verpflichtend vorzuschreiben.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

⁶ http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s0864.pdf

